

Gartenordnung
Kleingärtnerverein „Am Schwanenhals“ Barth e.V.

Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und soll ein naturschönes Bild bieten, dem sich die Gestaltung des Einzelgartens einfügt.

I. Kleingärtnerische Nutzung und Gestaltung des Kleingartens

1. Der Kleingärtner hat auf Grund des zwischen ihm und dem Verein begründeten Kleingartenpachtverhältnisses das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung des von ihm gewählten Kleingartens.
2. Mit der Nutzung eines Kleingartens übernehmen die Mitglieder Verantwortung für die Nutzung und Pflege des Bodens, der Erhöhung seiner Fruchtbarkeit sowie der Schutz der Natur und Umwelt.
Darüber hinaus wird durch den Anbau von seltenen Arten und Sorten ein kulturgeschichtlicher Beitrag geleistet.
3. Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, d.h. die Eigenversorgung des Kleingärtners und seiner Familienangehörigen mit Gartenerzeugnissen. Kennzeichnend für diese Nutzung ist die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse.
Die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfasst im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen auf mindestens ein Drittel der Gartenfläche.
4. Dauerkulturen, wie ausschließlich Rasen- und Ziergartenbepflanzungen oder nur Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen, reichen nicht aus für die kleingärtnerische Nutzung.
5. Die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken hat einen besonderen Stellenwert erhalten. Als wesentlicher Teil der Erholungsnutzung werden die Bebauung mit einer Gartenlaube einschließlich Terrasse, Wege und die Anlage einer Rasenfläche betrachtet. Die Erholungsnutzung darf aber der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen nicht übergeordnet sein.
Das ist die Grundlage für den Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

II. Obstbäume und Beerensträucher

1. Bei der Sortenwahl sind die spezifischen Ansprüche, wie Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit u.a.m. und die vorhandene Gartenfläche, zu berücksichtigen. Niederstammgehölze, Büsche und Spindeln sind die geeignetste Baumform für unsere Anlage.
Obsthochstämme dürfen nicht mehr gepflanzt werden.
Vorhandene und gesunde Obstgehölze anderer Stammformen, insbesondere alte und seltene Sorten, sollten gepflegt und erhalten werden.

2. Bei der Pflanzung ist auf die **Grenzabstände** zum Nachbargarten und zum Hauptweg zu achten.

<https://www.kgv-schwanenhals-barth.de/der-verein>

Siehe Anlage I der Gartenordnung - Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände –

3. Obstbäume und Beerensträucher sind regelmäßig durch einen fach- und sachgerechten Obstbaumschnitt zu pflegen.

III. Ziergehölze

1. Ziergehölze ergänzen im Kleingarten die Gartengestaltung und verschönern somit das Gesamtbild des Gartens.
Bei Ziergehölzen und Koniferen sind nur niedrige und halbhohle Arten bis zu einer Wuchshöhe von 2,00 m zu pflanzen.
2. Großwüchsige Nadel- und Laubbäume (Waldbäume), wie Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Buchen, Eichen, Weiden (außer Niedrigformen), Kastanie, Walnuss, Wacholder, Ginkgo sind in den Kleingärten unserer Anlage **nicht** gestattet.
3. Mit Rücksicht auf die Gesunderhaltung unserer Kulturen sollen Gehölze, die Zwischenwirte für verschiedene Krankheitserreger sowie tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden.
(<https://www.kgv-schwanenhals-barth.de/der-verein> -
Siehe Anlage II der Gartenordnung- Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten-
und Anlage III der Gartenordnung-Neophyten im Kleingarten-
Als Grundlage dienen die entsprechenden aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Einfriedungen

1. Kleingartenanlagen sind als gemeinnützige Einrichtungen, Bestandteil des öffentlichen Grüns.
Die Hauptwege und Gemeinschaftsflächen sind für jeden Bürger zugänglich.
Einfriedungen dienen einem angemessenen Schutzbedürfnis der Kleingärtner und dem Wunsch nach individueller Erholung.
2. Es gelten folgende Schließzeiten:
Vom 01.4. - 30.9. des Kalenderjahres sind in der Zeit von **20.00 – 8.00 Uhr** die Tore beim Betreten und Verlassen der Anlage abzuschließen.
Vom 01.10 - 31.3. des nachfolgenden Kalenderjahres sind in diesem Zeitraum die Tore beim Betreten und Verlassen der Anlage **ständig abzuschließen**.
3. Die Umzäunung sowie die Außenhecken sind vom jeweiligen Pächter zu pflegen und in gutem Zustand zu halten.
Eventuelle Außenpforten sind in der gleichen Höhe wie der Zaun anzulegen.
Bei den außen angeordneten Gärten, Gartenreihe 1 (Garten 1- 24, Eingang Nordseite), der Gartenreihe 2 (Garten 41 - 57, Eingang Südseite) sowie in der Mittelreihe angeordneten Gärten (25 - 40, Eingang Südseite), gilt der Grundsatz, dass der linke Zwischenzaun oder -hecke, vom Eingangstor in Blickrichtung Garten gesehen, dem jeweiligen Garten zur Pflege zugeordnet ist. Bei Hecken betrifft es den Höhenschnitt der linksseitigen Hecke und die dem Garten jeweils zugewandten Seiten der Hecken beidseitig. Gärten, die durch einen gemeinsamen Gartenweg getrennt sind, hat der linksseitige Pächter den Höhenschnitt und die ihm zugewandte Seite zu pflegen. Der rechtsseitige Pächter ist für die Pflege der ihm zugewandten Seite zuständig.

4. Die Maße der geschnittenen Hecken betragen maximal:

	Höhe	Breite
• Bei Zwischenhecken (Hecken, die Kleingärten voneinander abgrenzen)	1,0 m	0,5 m
• bei Hauptwegen	1,3 m	0,7 m
• an Außengrenzstücken, zu Straßen, zu Feldern, und Wiesen:	2,0 m	1,0 m

Bei Entfernen von nicht mehr reparablen Hecken ist ein Maschendrahtzaun MW 60 mm, in den Farben grün, Höhe 0,80 m zu setzen.

Die Flucht des Zaunes wird vorher vom Vorstand festgelegt.

Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig.

5. Unter Beachtung des Vogelschutzes sind die Hecken nicht **vor dem 15.06.** eines jenes Jahr zu schneiden.

6. Die Neupflanzung von Hecken zwischen den einzelnen Gärten ist nicht gestattet. Bestehende Hecken haben Bestandsschutz.

7. Die Einfriedung mit offenen Zäunen aus Maschendraht zwischen den einzelnen Gärten ist zulässig. Die maximale Höhe beträgt **0,80 m**.

8. Die Einfriedung von Sitzecken als Sicht und Windschutz, mit Pergolen, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Rankgittern, u.ä. ist bis zu einer Höhe von 2,2 m gestattet. Der Abstand der Schutzwand zur Gartengrenze beträgt 1m. Eine Unterschreitung dieses Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gartennachbarn und des Vorstandes.

V. Einhaltung von Ruhe

1. Der Kleingärtner ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit, bei sich sowie seinen Angehörigen und Gästen zu achten.

2. Jegliche, den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschbelastung, hat zu unterbleiben.

Festlichkeiten sind im nachbarschaftlichen Einvernehmen durchzuführen.

3. Phonogeräte sind nur in solcher Lautstärke zu betreiben, dass es zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt.

4. Für unsere Anlage gilt eine Ruhezeit von

täglich 13.00 – 15.00 Uhr, sowie von 22.00 Uhr- 09.00 Uhr

In diesem Zeitraum ist jede Lärmbelästigung untersagt.

5. Die Nutzung lärmverursachender Werkzeuge und Geräte ist lt. 32. Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV), § 7 Abs. 1

https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_32/BJNR347810002.html

sowie

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Barth - Stadtordnung, § 9 geregelt.

<https://www.kgv-schwanenhals-barth.de/der-verein>

Sonn- und Feiertage sind generell Ruhetage

Diese Einschränkungen gelten jeweils vom **01.Mai – 15.September**.

Auch bei zugestimmten Baumaßnahmen sind diese Zeiten einzuhalten.

VI. Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

1. Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten. Der Kleingarten ist in einem ordentlichen Kulturzustand zu halten. Der Nachbargarten darf nicht durch Wuchs von Wildpflanzen sowie deren Samen belastet werden.
2. Ablagerungen von Gerümpel, Unrat, größeren Mengen an Baumaterial und Boden sowie das Aufstellen von Wohnwagen, Anhängern und anderer, dem kleingärtnerischem Zweck fremde Objekte in den Kleingärten bzw. der Kleingartenanlage, sind nicht gestattet.
3. Die Lagerung von Baumaterial oder Dung außerhalb des Gartens, insbesondere auf Wegen, darf nicht zur Behinderung führen und ist binnen 48 h zu entfernen. Eine notwendige, längere Lagerung (insbesondere bei Baumaterial), ist beim Vorstand zu beantragen. Für die Gewährleistung der Sicherheit ist der jeweilige Kleingärtner voll verantwortlich.
4. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art, ist nicht gestattet. Ausnahmen sind die Anfuhr von Dung, Baumaterialien, Einrichtungsgegenständen, sowie Lastentransporten, u.a.m. die beim Vorstand anzumelden sind. Das Parken ist in der Gartenanlage nicht gestattet. Zufahrten dürfen nicht zugeparkt werden. Für Beschädigungen der Wege oder Einrichtungen durch das Befahren haftet der verursachende Kleingärtner.
5. Wegeunterhaltung ist Gemeinschaftspflicht. Die Wege sind bis zur halben Breite durch den angrenzenden Nutzer zu pflegen. Wege können zukünftig als gepflegte Rasenwege ausgeführt werden.
6. Die Nutzung von Gartenlauben zum dauernden Wohnen ist nach dem BkleinG nicht gestattet. Gelegentliche Übernachtungen und das zeitweilige Zelten sind zulässig.

VII. Beziehungen zwischen Mitgliedern und Gemeinschaftsarbeit

1. Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Kleingartenanlage sind geprägt von gegenseitiger Achtung und Unterstützung, kameradschaftlicher Hilfe sowie Rücksichtnahme und Zusammenarbeit.
2. Art, Umfang und Durchführung von Gemeinschaftsarbeit zur Pflege und Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und für alle Kleingärtner verbindlich festgelegt. Das trifft auch für erforderliche finanzielle Umlagen zu.
3. Die von den Mitgliedern persönliche Arbeitsleistungen geschaffenen Werte, gehen in das Gemeinschaftseigentum des Vereins ein.
4. Festgelegte Gemeinschaftsleistungen können auch durch, vom Mitglied beauftragte Personen, erbracht werden.
5. Bei den zu pflegenden Gärten gilt der Grundsatz, dass die Gartenfreunde des jeweils zu pflegenden Gartens das Vorrecht haben, das anfallende Obst von den dort angepflanzten Bäumen abzuernten. Danach gehören die Früchte allen Mitgliedern des Vereins.

VIII. Pflanzenschutz, Umweltschutz und Naturschutz

1. Für jeden Kleingärtner ist es erforderlich, dass er sich selbständig fachliche Grundlagen, wie Kulturmethoden, Fruchtfolge, Sortenwahl, Schaderreger und Pflanzenschutz, u.a.m. aneignet.
Der Fachberater, sowie der Vorstand des Vereins geben dabei fachliche Unterstützung in beratender Funktion.
2. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet bei starkem Befall durch die verschiedensten Schaderreger, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dabei erlangen integrierte Methoden, insbesondere biologische oder mechanische Methoden vorrangige Bedeutung. Das trifft insbesondere für die Bekämpfung der Monilia-Spitzendürre bei Obst- und Ziergehölzen sowie weiterer Schaderreger zu.
3. Pflanzenschutzmittel sollen schonend unter exakter Beachtung der Anwendungsvorschriften der Hersteller zur Anwendung gelangen. Diese Maßnahmen sind nur im Ausnahmefall anzuwenden und so durchzuführen, dass weder Bienen noch Nützlinge geschädigt, sowie keine Gefährdung des Grundwassers und der Nachbargärten erfolgt.
4. Die Anwendung von Totalherbiziden in den Kleingärten ist untersagt.
5. Der Kleingärtner ist verpflichtet, alle, von den Behörden angeordneten Pflanzenschutzmaßnahmen, durchzuführen.
6. Gartenabfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Der Kompost ist nach 3 Jahren im eigenen Garten einzubringen.
Der Kompostplatz muss mindestens 0,5 m Abstand zur Gartengrenze haben. Bei Unterschreitung ist die Zustimmung des Nachbarn erforderlich.
Müll und nicht kompostierbare Abfälle bzw. verwertbare Stoffe, sind der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
Grundsätzlich ist es verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest u.a. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im Kleingarten zu vergraben.

Unter dieses Verbot fällt insbesondere das Vergraben von asbesthaltigen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen. Bei Verstößen behält sich der Kleingärtnerverein Strafanzeige und Schadensersatzforderungen auf Austausch des betroffenen Mutterbodens vor.

7. Das Verbrennen von nicht kompostierbaren, pflanzlichen Gartenabfällen ist nur im Rahmen kommunaler Festlegungen zulässig. Die Belästigung der Nachbarn durch Rauchentwicklung ist zu vermeiden. ((LVO des Landes M-V über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle v. 18.06.2001 (GVOBl. Nr. 9 vom 18.07.2001 S. 281) Gl.-Nr.: B 2129-15-2,)).
8. Die Anfuhr von Stalldung ist gestattet. Kann er in den Gärten nicht sofort verarbeitet werden, ist er abzudecken.
9. Beim Grillen sind die einschlägigen Brandschutzbestimmungen zu beachten und mit Rücksicht auf die Gartennachbarn durchzuführen.

IX. Kleintierhaltung

1. Die Kleintier- und Bienenhaltung ist in unserer Anlage gestattet. Art und Umfang der Kleintierhaltung darf nicht im Widerspruch zur kleingärtnerischen Nutzung stehen. Es gilt weiterhin die Einschränkung, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern nur für den Eigenbedarf betrieben werden darf und das die Kleingartengemeinschaft nicht gestört oder belästigt wird.
2. Art und Umfang der Kleintier- und Bienenhaltung, sind beim Vorstand zu beantragen. Die Genehmigung erfolgt in schriftlicher Form.
3. Die Ställe, sowie die für die Kleintierhaltung erforderlichen Einrichtungen, sind gegen Sicht von den Hauptwegen durch Anpflanzungen, etc. abgedeckt zu halten.
4. Alle Kleintiere sind so zu halten, dass eine nachbarschaftliche Beeinträchtigung und Belästigung vermieden wird und die Tiere keinen Schaden in anderen Gärten anrichten können. Für verursachte Schäden ist der Halter des Tieres entsprechend, der gültigen Rechtsvorschriften verantwortlich.
Die Stallanlagen und Einrichtungen müssen sich in einem einwandfreien baulichen und hygienischen Zustand zu befinden.
5. Für die Kleintierhaltung in unserer Anlage sind geeignet:
 - Kaninchen und Meerschweine
 - Ziergeflügel und Exoten in Volieren bis zu 5 m².Eine vorübergehende Mitnahme von Hunden ist zulässig, wenn keine nachbarschaftlichen Belästigungen auftreten. Hunde sind grundsätzlich an einer Leine zu führen.
Verunreinigungen durch Kot, sind durch den Hundebesitzer sofort zu entfernen.
Verstöße gegen diese Verordnungen, können zum Platzverweis der Hunde aus der Kleingartenanlage führen.
6. Das Errichten von Hundezwiegern ist nicht gestattet. Die Unterbringung des Hundes in Abwesenheit des Pächters oder seiner Angehörigen, ist untersagt.
7. Das Halten und Füttern von Katzen in der Kleingartenanlage ist verboten.

X. Pächterwechsel

1. Ein Pachtverhältnis endet durch Kündigung, einverständliche Aufhebung oder durch Zeitablauf.
Der abzugebende Garten kann auf der Grundlage der Schätzungsrichtlinie des Landesverbandes durch zugelassene Schätzer des Regionalverbandes auf Kosten des Verkäufers geschätzt werden, oder der Kaufpreis wird frei mit dem Käufer vereinbart.
Ist kein sofortiger Käufer verfügbar, kann der Verein den Garten übernehmen und weiter frei über ihn verfügen. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.
Eine Entschädigung kann dann nicht erfolgen. Es besteht ein Wegnahmerecht des abgebenden Pächters (§581 Abs. 2, 547a BGB) für die eingebrachten oder vom Vorpächter übernommenen Einrichtungen, bis zum Ablauf des Pachtvertrages.
2. Schriftliche Vereinbarungen zwischen den Nachbarn und Vorstand gelten auch über den Pächterwechsel hinaus.
3. Über Neuverpachtungen entscheidet ausschließlich der Vereinsvorstand entsprechend der Satzung, sowie Beschlüssen (Warteliste).
Gibt es keinen Parzellenanwärter, so hat auch der abgebende Pächter ein Vorschlagsrecht.
4. Für den Abschluss des Kaufvertrages sind nur die auf der Webseite des Vereins zugänglichen Formulare zu verwenden.
In jedem Falle muss vom Vorstand eine Bestätigung des Kaufvertrages erfolgen.

XI Verstöße

1. Verstöße gegen die Gartenordnung werden nach mündlicher Ermahnung im Wiederholungsfalle schriftlich abgemahnt und im internen Teil der Webseite des Vereins veröffentlicht.
Zur Beseitigung von Sachverstößen werden Fristen gesetzt.
2. Fortgesetzte Verstöße können, im Rahmen der ausschließlichen Aufzählung des §9 (1) Pkt. 1 BkleinG, wegen vertragswidrigen Verhaltens, zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

XII Schlußbestimmungen

1. Die vorliegende Fassung der Gartenordnung des Kleingartenvereins „Am Schwanenhals“ Barth e.V. tritt am 29.02.2020 mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und ist somit die zurzeit gültige Fassung.
2. Gleichzeitig tritt die Gartenordnung vom 01.05.2011 außer Kraft.

Barth, den 29.02.2020

Eberhard Wichner
Vorsitzender des KGV

Unterschriftsberechtigtes
Vorstandsmitglied